|  |
| --- |
| **MUSTERVORLAGE: Übungsleitervertrag, nebenberuflich i.S.v. § 3 Nr. 26 EStG** |
| **Hinweise zur Verwendung dieser Mustervorlage:** * Dieser Mustervertrag ist als Grundlage für eine vertragliche Formulierung zu verstehen und orientiert sich an den üblichen Interessensverhältnissen zwischen Vereinen und Übungsleitern bei der Vereinbarung eines Beschäftigungsverhältnisses. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
* **Dieser Vertrag gilt nur für Übungsleiterverhältnisse, bei denen der Verein wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit ist, der Übungsleiter nicht mehr als 14 Stunden pro Woche die Leistung für den Verein erbringt (Nebenberuflichkeit) und lediglich eine Vergütung in Höhe der sogenannten Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG (also max. 3.000 Euro pro Jahr) vom Verein an den Übungsleiter geleistet wird.** Bei darüber hinausgehenden Vergütungen ist zu prüfen, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) in Betracht kommt, gegebenenfalls sogar kombiniert mit der steuerfreien Zahlung nach § 3 Nr. 26 EStG. In diesen Fällen müssen andere Vertragsformulierungen herangezogen werden und im besten Falle die gesamte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Betreuung des Beschäftigungsverhältnisses durch einen Steuerberater vorgenommen werden.
* Prüfen Sie den Vertrag genau, ob die vorgeschlagenen Formulierungen auf Ihren Fall zutreffen. Formulierungen können auch ergänzt oder verändert werden. Bei Änderungen und/oder Zweifelsfällen ist es immer ratsam, den Vertrag rechtssicher durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens prüfen zu lassen.

**Stand: 20.06.2023 -** *Für die in diesem Dokument gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.* |
| **Diese Hinweisfeld sowie die grauen Hinweise im Text können Sie zum weiteren Bearbeiten löschen.** |

Zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *(Name des Vereins)* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *(Anschrift des Vereins: Straße, PLZ, Ort)* vertreten durch:
 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *(vertretungsberechtigter Vorstand)*
 - im Folgenden „Verein“ genannt -

und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name*,* Vorname *des Übungsleiters)* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *(Anschrift des Übungsleiters: Straße, PLZ, Ort)* - im Folgenden „Übungsleiter“ genannt -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

**§ 1 Art, Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses**

Herr / Frau \_\_\_\_ (z.B. Name, Vorname) wird als \_\_\_\_ (z.B. Übungsleiter für Gesundheitssport) in nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG eingestellt.

Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_ (genaues Datum) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

*Alternativ: Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_* (genaues Datum)*. Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet und endet am \_\_\_\_* (genaues Datum)*, ohne dass es einer Kündigung bedarf.*

**§ 2 Aufgabenbereich und Weisungsgebundenheit**

Der Übungsleiter übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit folgende Aufgaben:

* \_\_\_\_\_ (Listen Sie hier die einzelnen Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche der Tätigkeit auf.)

Dabei ist er verpflichtet

* für die Einhaltung der vom Verein vorgegebenen Ordnungen \_\_\_\_ (z.B. Hallenordnung) Sorge zu tragen,
* die mit den ihm gegenüber weisungsberechtigten Personen vereinbarten Trainingszeiten und -örtlichkeiten einzuhalten sowie pünktlich bei Trainingsbeginn anwesend zu sein,
* sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen an dem Trainingsangebot teilnehmen,
* vor, während und nach dem Trainingsbetrieb für die Sauberkeit und sachgemäße Nutzung der Sportstätte und Sportgeräte Sorge zu tragen,
* sich vor Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten von deren Verkehrssicherheit zu überzeugen,
* Schadenfälle und Unfälle direkt den ihm gegenüber weisungsberechtigten Personen zu melden,
* regelmäßig den ihm gegenüber weisungsberechtigten Personen Bericht über Teilnehmerzahl und Trainingsstand zu geben.
* \_\_\_\_\_ (ggf. weitere Punkte ergänzen)

Weisungsberechtigt für die beschriebene Tätigkeit des Übungsleiters sind seitens des Vereins gegenüber dem Übungsleiter der vertretungsberechtigte Vorstand sowie \_\_\_\_ (z.B. der Sportwart).

*Optional: Der Übungsleiter versichert, dass er für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, eine gültige Lizenz \_\_\_\_* (z.B. C-Lizenz Breitensport) *besitzt. Er hat dafür Sorge zu tragen, die Lizenz ggf. selbstständig* (und auf eigene Kosten) *zu verlängern, um deren Gültigkeit zu erhalten.*

**§ 3 Leistungszeit**

Es wird eine regelmäßige Leistungszeit von \_\_\_ Stunden pro Monat (oder pro Woche) vereinbart. Eine Stunde entspricht dabei \_\_\_\_ Minuten.

*Alternative, wenn der Verein beim zeitlichen Einsatz des Übungsleiters möglichst flexibel bleiben möchte: Es wird eine Leistung auf Abruf in einem Gesamtumfang von mindestens \_\_\_\_ Stunden pro Monat* (oder pro Woche, pro Jahr) *vereinbart. Eine Stunde entspricht dabei \_\_\_ Minuten.*

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents vorgenommen werden kann.

**§ 4 Vergütung**

Der Übungsleiter erhält eine Vergütung in Höhe von \_\_\_ Euro je geleistete Stunde. Hierzu hat der Übungsleiter selbstständig einen Stundennachweis zu erstellen und diesen den ihm gegenüber weisungsberechtigten Personen am Monatsende zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung der geleisteten Stunden erfolgt nur für die im Stundennachweis aufgeführten Stunden.

*Alternativ: Der Übungsleiter erhält eine pauschale, monatliche Vergütung in Höhe von \_\_\_ Euro* (max. 250 Euro pro Monat)*.*

Die Vergütung wird im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG als Übungsleiterfreibetrag steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt. Der Übungsleiter hat dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn er neben der Übungsleitertätigkeit für den Verein eine weitere steuerbegünstigte Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG für andere Organisationen, Vereine und/oder Verbände beginnt. Außerdem wird der Übungsleiter gegenüber dem Verein zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine schriftliche Erklärung abgeben, ob er eine weitere nach § 3 Nr. 26 EStG steuerbegünstigte Tätigkeit neben der beim Verein ausübt und wenn, wieviel des dortigen Entgelts er gemäß § 3 Nr. 26 EStG als steuerfrei behandelt.

Sämtliche weitergehenden Aufwendungen des Übungsleiters, inklusive dem Ersatz der Fahrt- und Reisekosten, sind durch die Vergütung abgegolten.

Alternativ: *Reisekosten des Übungsleiters im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien (Kosten, die so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit des Übungsleiters für den Verein außerhalb seiner Wohnung und der üblichen Trainingsstätte des Vereins entstehen), werden dem Übungsleiter ersetzt, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Übungsleiter steuerfrei ersetzt werden können. Zu den Reisekosten zählen insbesondere Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.*

Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das folgende Konto des Übungsleiters:
Empfänger: \_\_\_\_
IBAN: \_\_\_\_
BIC: \_\_\_\_
Kreditinstitut: \_\_\_\_

**§ 5 Krankheit und Vertretung**

Für den Fall, dass der Übungsleiter an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, so hat er dies unverzüglich und unaufgefordert den ihm gegenüber weisungsbefugten Personen mitzuteilen und sich in Abstimmung mit diesen um vergleichbaren Ersatz zu bemühen. Sollte ein vergleichbarer Ersatz nicht zu finden sein, so hat er selbstständig in Abstimmung mit den ihm gegenüber weisungsbefugten Personen die Teilnehmer in bestmöglicher Weise über den Ausfall des Trainings zu informieren.

**§ 6 Kündigung** (im Falle eines unbefristeten Vertrages)

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von \_\_\_ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

**§ 7 Anti-Doping-Erklärung**

Der Übungsleiter verpflichtet sich, die Anti-Doping-Regeln einzuhalten. Dies umfasst unter anderem das Verbot der Vermittlung und Verabreichung von Dopingmitteln und die Anwendung verbotener Methoden zur Leistungssteigerung. Er hat eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.

**§ 8 Sportliches Fair-Play**

Der Übungsleiter ist verpflichtet, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und während der Tätigkeit des Übungsleiters für den Verein bei entsprechenden Handlungen anderer Personen entschieden dagegen Haltung zu zeigen.

Er ist verpflichtet, die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie während der Tätigkeit des Übungsleiters für den Verein bei entsprechenden Handlungen anderer Personen entschieden dagegen Haltung zu zeigen.

Weiter ist der Übungsleiter verpflichtet, die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen an den Angeboten des Vereins unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen und Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.

**§ 9 Prävention sexualisierter Gewalt**

Der Übungsleiter verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Vertrages dazu beizutragen, dass während des durch den Übungsleiter durchgeführten Trainingsbetriebes keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich sind. Der Übungsleiter ist verpflichtet, das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.

Er ist weiter verpflichtet, einzugreifen, wenn in seinem Umfeld als Übungsleiter für den Verein von anderen Personen gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen sowie die ihm gegenüber weisungsbefugten Personen zu informieren.

**§ 10 Vertragsänderungen**

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Verein Unterschrift Übungsleiter
(vertretungsberechtigter Vorstand)